

Motion der CVP-BDP-Fraktion vom ... betreffend Integration von Ausländerinnen und Ausländern durch Information

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat einen Entwurf für eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, der sinngemäss folgenden Inhalt aufzuweisen hat:

(Entwurf)

Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf § 86 Abs. 1 der Kantonsverfassung, beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR, SAR 122.600) vom 25. November 2008 wird wie folgt geändert:

§ 29a (neu) – Marginalie: Informationsauftrag

¹ Anlässlich der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle gemäss § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG, SAR 122.200) führen die Gemeinden mit jeder Ausländerin und jedem Ausländer ein Gespräch über die mit der Aufenthaltsbewilligung verbundenen Rechte und Pflichten. Zudem ist bei diesem Gespräch über alles Wissenswerte zu informieren, was für eine Integration der Ausländerin und des Ausländers förderlich ist.

² Jede Ausländerin und jeder Ausländer ist zur Teilnahme an einem Gespräch nach Absatz 1 verpflichtet. Vom Gespräch kann die Gemeinde absehen, wenn die zugezogene Ausländerin oder der zugezogene Ausländer in einer anderen aargauischen Gemeinde ein solches Gespräch geführt hat.

³ Falls sich beim Gespräch heraus stellt, dass die Kommunikation nicht möglich ist oder der Eindruck besteht, dass die selbst gewählte Begleitperson nicht korrekt übersetzt, wird ein neuer Termin vereinbart und eine neutrale Person zum Dolmetschen beigezogen. Die Kosten hierfür tragen die zugezogene Ausländerin oder der zugezogene Ausländer.

II.

Diese Änderung wird nach Annahme durch das Volk auf den ... in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Begründung:

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) wurden erstmals die Ziele der schweizerischen Integrationspolitik rechtlich verankert. Zum Massnahmenset gehören Information und Erstberatung, Integrationsvereinbarungen, Sprachkurse und Informationsmodule. Die vorliegende Motion will die genannte Information und Erstberatung möglichst frühzeitig stattfinden lassen und zwar nicht durch unpersönliche Informationsbroschüren und dergleichen, sondern anlässlich eines persönlichen Gesprächs. Sinnvollerweise soll ein

solches Gespräch bei der obligatorischen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle erfolgen, zu der die zuziehende Ausländerin oder der zuziehende Ausländer ohnehin in aller Regel persönlich zu erscheinen hat, wobei eine Frist von 14 Tagen gilt (§ 14 RMG).

Mit der vorliegenden Motion soll die Information und Erstberatung im ganzen Kanton durchgeführt werden. Grundsätzlich sind die Gemeinden zur Durchführung und die zuziehende Ausländerin oder der zuziehende Ausländer zur Teilnahme verpflichtet; Ehepaare oder gleichgeschlechtliche Partner/-innen haben gemeinsam teilzunehmen. Davon soll nur abgesehen werden können, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in einer anderen aargauischen Gemeinde ein solches Gespräch bereits geführt hat. Die Einschränkung auf den Aargau rechtfertigt sich, weil auch kantonale und kommunale Eigenheiten vermittelt werden sollen.

Mit der flächendeckenden Massnahme eines obligatorischen Gesprächs können folgende Absichten und Ziele verbunden sein:

- Die Information und Erstberatung soll als Wegweiser dienen;
- es soll auf Pflichten und Gepflogenheiten sowie auf vorhandene Angebote aufmerksam gemacht werden;
- Ausländerinnen und Ausländer mit fehlenden Kenntnissen über Sprache, Land und Leute sollen in Fördermassnahmen hineingeführt werden können;
- bildungsferne Personen können im Rahmen der Schulpflicht ihrer Kinder über die Pflicht der Elternmitwirkung informiert werden;
- der Integrationsprozess soll im unmittelbaren Umfeld, mithin in der neuen Wohnsitzgemeinde in Gang gesetzt bzw. fortgesetzt werden.

Die CVP-BDP-Fraktion ist sich bewusst, dass die geforderten obligatorischen Gespräche nur als eine Massnahme unter vielen verstanden werden können; die Gespräche stehen am Anfang der Integrationsförderung durch staatliche Stellen. Alternativ könnten die geforderten obligatorischen Gespräche, statt auf kommunaler Ebene, zentral durch das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau erfolgen.